

Statuten des Vereins „baradies- Kulturbar in Teufen“

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „baradies - Kulturbar in Teufen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Teufen AR.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt das Führen einer öffentlichen Bar in Teufen

- als Treffpunkt und Begegnungsort für Frauen und Männer jeden Alters
- als Veranstaltungsort für Kleinkunst

Art. 3 Die finanziellen Mittel sind im Wesentlichen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Barbetrieb und Veranstaltungen
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, Schenkungen
- Zinslose Darlehen
- Andere Beiträge

Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt als gemeinnützige Institution keine gewinnbringenden Ziele.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Alle an dem Verein „baradies - Kulturbar in Teufen“ interessierten Frauen und Männer können durch Einzahlung des Jahresbeitrages Mitglieder werden.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichteinzahlen des Jahresbeitrages.

IV. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern
- die Rechnungsrevision
- die Betriebsgruppe
- die Kulturgruppe

Art. 8 Die **Hauptversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung hat mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen.

Art. 9 Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über

- Abnahme von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsmitglieder

Art.10 Der **Vorstand** konstituiert sich selbst. Er entscheidet in allen Angelegenheiten über die nicht nach Art.9 die Hauptversammlung zu beschliessen hat und besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
Er vertritt den Verein nach aussen.
Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
Der Vorstand ist für seine Tätigkeit gegenüber der HV verantwortlich.
Bei Bedarf ergänzt sich der Vorstand ad interim bis zur nächsten ordentlichen HV.

- Art.11 Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder der Betriebsgruppe sein. Mindestens 1 Vorstandsmitglied muss Mitglied der Kulturgruppe sein.
- Art.12 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zu Vorstandssitzungen werden immer alle Vorstandsmitglieder frühzeitig eingeladen.
- Art.13 Die **Betriebsgruppe** ist dem Vorstand unterstellt und ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie bildet allenfalls interne Arbeitsgruppen mit eigenen Verantwortlichkeiten.
Die Betriebsgruppe öffnet und führt die Bar in der Regel einmal pro Woche.
Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Bar. Die Betriebsgruppe arbeitet unentgeltlich.
- Art.14 Die **Kulturgruppe** ist dem Vorstand unterstellt und ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.
Sie organisiert kulturelle Veranstaltungen in Eigeninitiative und lässt sich dabei auch von Ideen der Gäste anregen. Für kulturelle Veranstaltungen wird in der Regel eine Kollekte zugunsten der Kulturschaffenden erhoben.
Sie arbeitet bei der Durchführung der einzelnen Veranstaltungen eng mit den jeweils für den Abend zuständigen Mitgliedern der Betriebsgruppe zusammen.
Mindestens ein Mitglied der Kulturgruppe muss auch Mitglied der Betriebsgruppe sein.
Die Kulturgruppe betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Veranstaltungen.
Die Kulturgruppe arbeitet unentgeltlich.

V. Haftung

- Art.15 Jegliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Ansprüche Dritter haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen.






VI. Inkrafttreten

- Art.16 Die Statuten der Gründungsversammlung vom 21. Februar 2003 mit den beschlossenen Änderungen an der HV vom 2.5.2022 treten ab sofort in Kraft.

VII. Auflösung

- Art.17 Die Hauptversammlung entscheidet mit 2/3 Mehr über eine allfällige Auflösung des Vereins und über das verbleibende Vereinsvermögen.

Der Vorstand

Lucia Andermatt (Präsidentin)	Matthias Heil (Kassier)	Patrick Droz (Aktuar)	Mägi Bischof (Betriebsgruppe)	Katja Siller (Kulturgruppe)
				

Teufen, den 2.5.2022